

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte,
Kunst- und Orientwissenschaften
Institut für Afrikanistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Afrikanistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig
Vom 6. August 1998**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums
 - (1) Gliederung des Studiums
 - (2) Die Sprachausbildung
 - (3) Die Grundstudiumsphase
 - (4) Die Hauptstudiumsphase

III. Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsteilleistungen

- § 11 Sprachausbildung und Prüfungsvorleistungen
- § 12 Ordnungsgemäßes Grundstudium, Prüfungsvor- und -Teilleistungen im Grundstudium
- § 13 Ordnungsgemäßes Hauptstudium und Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 sowie der Änderungssatzung dieser Ordnung vom 15.09.1997 das Studium des Nebenfaches Afrikanistik im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Afrikanistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für ein Studium der Afrikanistik im Nebenfach (M.A.) wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Näheres regelt die Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig (MAPO). Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

Kenntnisse in zwei der europäischen Verkehrssprachen, die Amtssprachen in afrikanischen Staaten sind (Englisch, Französisch, Portugiesisch), werden vorausgesetzt; dazu genügt der Nachweis durch das Abiturzeugnis oder eine vergleichbare Feststellungsprüfung durch eine anerkannte Einrichtung des sekundären oder tertiären Bildungsbereichs.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Nach Maßgabe der geltenden Magisterordnung beträgt die Regelstudienzeit neun Semester.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 5 Vermittlungsformen

Die hauptsächlichen Vermittlungsformen des Magisterstudienganges sind:

- Vorlesungen und Kolloquialvorlesungen
- Übungen, z.B. Sprach- und Lektürekurse (Grund-/Hauptstudium)
 Propädeutika (Grundstudium)
 Proseminare (Grundstudium)
- Seminare, z.B. Hauptseminare (Hauptstudium)
 Projekte (Hauptstudium)
 Forschungsseminare (Hauptstudium)
- Kolloquien (Hauptstudium)
- Exkursionen (Museen, Archive, Ausstellungen etc.)

sowie Mischformen.

Soweit möglich, werden zur vertiefenden Begleitung besonderer Veranstaltungen Tutorien (studentische Arbeitsgruppen) eingerichtet, an denen teilzunehmen dringend empfohlen wird.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums der Afrikanistik ist es, die Studierenden mittels einer fächerübergreifenden Ausbildung zu befähigen, sich auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit Sprachen, Kulturen und Gesellschaften in Afrika auseinanderzusetzen.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die Prüfungsbeauftragten des Instituts bzw. das zuständige Prüfungsamt beraten in Fragen der Prüfungsorganisation.

Für Studienanfänger im Fach Afrikanistik gibt es eine spezielle Orientierungseinheit, die in der Regel im Wintersemester zu Vorlesungsbeginn stattfindet.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Afrikanistik erfolgt zunächst

durch den Beauftragten für die Studienfachberatung, ggf. durch weitere Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals am Institut für Afrikanistik.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Afrikanistik im Studiengang Magister Artium umfaßt als Mindestanforderung das Äquivalent von 34 Semesterwochenstunden (SWS).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Bereiche des Studiums sind

- Sprachausbildung
- Afrikanische Sprachen und Literaturen
- Geschichte und Kultur in Afrika
- Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Gliederung des Studiums

Das Studium der Afrikanistik im Nebenfach gliedert sich wie folgt in

1. die Sprachausbildung in einer afrikanischen Verkehrssprache; die Sprachausbildung ist nicht an die Teilung von Grund- und Hauptstudiumsphase gebunden;
2. die Grundstudiumsphase, die in der Regel vier Semester einschließlich der Zwischenprüfung umfaßt;
3. die Hauptstudiumsphase, die in der Regel nach fünf weiteren Semestern endet;
4. die Prüfungsphase, die in der Regel während des achten Semesters beginnt: Teile des achten und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Sprachausbildung

Jeder Studierende der Afrikanistik im Nebenfach erwirbt eine Mindestausbildung in einer afrikanischen Verkehrssprache. Diese Ausbildung wird unabhängig von der Teilung des Studiums in Grund- und Hauptstudiumsphase erworben. Die Auswahl der

Sprachen richtet sich nach dem jeweils am Institut für Afrikanistik dafür bereitstehenden wissenschaftlichen Personal. Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Sprachlehrveranstaltungen ist spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Die Minimalanforderung an die Sprachausbildung in afrikanischen Verkehrssprachen erstreckt sich jeweils über mindestens vier Semester: Es sind jeweils vier aufeinander aufbauende Kurse (I - IV) erfolgreich zu absolvieren (Gesamtmindestumfang: 12 SWS).

(3) Die Grundstudiumsphase

Das für alle Studierenden im Nebenfach Afrikanistik gemeinsame Grundstudium umfaßt 12 SWS als Minimalanforderung. Neben der obligatorischen Teilnahme an der mehrtägigen Orientierungseinheit zu Beginn eines Wintersemesters ist die Teilnahme an mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungen aus den drei Arbeitsbereichen des Instituts für Afrikanistik nachzuweisen:

- Afrikanische Sprachen und Literaturen
 - Die Sprachen Afrikas I: Allgemeine Einführung
 - Die Sprachen Afrikas II: Gliederung und Verbreitung
 - Die Sprachen Afrikas III: Charakteristische Merkmale
 - oder
 - Einführung in die Literaturen Afrikas
- Geschichte und Kultur in Afrika
 - Einführung in die Geschichte Afrikas
 - Einführung in die Kulturgeschichte Afrikas
 - Einführung in die Kulturen Afrikas
- Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika
 - Einführung in die Entwicklungsökonomie Afrikas
 - Einführung in politische Systeme in Afrika
 - Einführung in die Wirtschaftsgeschichte Afrikas

Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Fachsemester einschließlich der studienbegleitend abzulegenden Zwischenprüfung.

(4) Die Hauptstudiumsphase

In der Hauptstudiumsphase im Gesamtmindestumfang von 10 SWS weist der Studierende die Teilnahme an jeweils einer weiteren Einführungsveranstaltung in jedem der drei Arbeitsbereiche nach (insgesamt 6 SWS) und wählt zusätzlich aus einem der drei Arbeitsbereiche des Instituts für Afrikanistik mindestens zwei Hauptseminare (insgesamt 4 SWS) aus. Die Arbeitsbereiche des Instituts für Afrikanistik sind

- Afrikanische Sprachen und Literaturen
- Geschichte und Kultur in Afrika
- Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika.

III. Ordnungsgemäßes Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsteilleistungen

§ 11

Sprachausbildung und Prüfungsvorleistungen

- (1) Während des gesamten Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier aufeinander aufbauenden Kursen (I - IV) in einer afrikanischen Verkehrssprache zu belegen.
- (2) Mit erfolgreich absolvierter abschließender Leistungskontrolle im jeweiligen Kurs IV gilt ein Leistungsnachweis als kumulativ erbracht, der als Prüfungsvorleistung in der Sprachausbildung für die Magisterprüfung angerechnet wird. Der Leistungsnachweis kann auf Wunsch benotet werden.

§ 12

Ordnungsgemäßes Grundstudium, Prüfungsvor- und -Teilleistungen im Grundstudium

1. Ordnungsgemäßes Grundstudium

Für ein ordnungsgemäßes Grundstudium ist die Teilnahme an jeweils zwei der Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums der Afrikanistik aus jedem der drei Arbeitsbereiche nachzuweisen (vgl. § 10 Abs. 3). Die Arbeitsbereiche sind

- Afrikanische Sprachen und Literaturen
- Geschichte und Kultur in Afrika
- Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika

Aus jedem der drei Arbeitsbereiche ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

2. Prüfungsvorleistungen

- (1) Während des Grundstudiums ist aus einem der drei Arbeitsbereiche im Zusammenhang mit Pflichtlehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis im Sinne einer Prüfungsvorleistung (in Form von Referaten, Hausarbeit, Klausur etc.) zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis wird als "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Er kann auf Wunsch benotet werden.
- (2) Eine Prüfungsvorleistung, die als "nicht bestanden" bewertet worden ist, kann wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Studienleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas oder der Lehrveranstaltung, auf die sich die Studienleistung bezieht.

3. Prüfungsteilleistungen

Während des Grundstudiums ist in den zwei Arbeitsbereichen, in denen kein

Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 erbracht wird, jeweils eine Teilprüfung abzulegen. Die Teilprüfung besteht aus einem Leistungsnachweis (in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren etc.), der benotet wird; an der Benotung wirken zwei Prüfungsberechtigte des Faches mit. Aus den Teilnoten wird durch Bildung des arithmetischen Mittels die Fachnote gebildet.

§ 13

Ordnungsgemäßes Hauptstudium und Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

1. Ordnungsgemäßes Hauptstudium

Für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (insgesamt 10 SWS) nachzuweisen:

- a) jeweils eine weitere Einführungsveranstaltung aus jedem der drei Arbeitsbereiche (insgesamt 6 SWS),
- b) zwei Hauptseminare (insgesamt 4 SWS) aus einem der drei Arbeitsbereiche des Instituts.

2. Prüfungsvorleistungen

- (1) Aus den beiden Hauptseminaren müssen Leistungsnachweise in schriftlicher Form vorgelegt werden (Hausarbeit, Abschlußklausur, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Projektbericht etc.). In besonderen Fällen kann in Absprache mit der Lehrperson eine andere Form des Leistungsnachweises angezeigt erscheinen (z.B. begleitende Evaluation, mündliche Erfolgskontrolle, Projektmitarbeit etc.). Diese Leistungsnachweise können auf Wunsch benotet werden.
- (2) Leistungsnachweise, die als "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Studienleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas oder der Lehrveranstaltung, auf die sich die Studienleistung bezieht.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung setzt die bisher gültige Studienordnung vom 22.09.1994 außer Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Nebenfaches Afrikanistik im Studiengang M.A. aufgenommen haben.

Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können bei der Meldung zur Magisterprüfung unwiderruflich festlegen, ob auf sie diese oder die zu Beginn ihres Nebenfachstudiums Afrikanistik oder zu einem dazwischen-liegenden Zeitpunkt geltende Studienordnung zur Anwendung kommen soll.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 10.03.1998.

Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 03.07.1998 (Az.: 2-7831-12/129-5).

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 6. August 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

**Studienablaufplan
für das Nebenfach Afrikanistik (34 SWS)**

| Sprachausbildung | Pf. |
|--|-----------------|
| 1. afrikanische Sprache (Kurs I) | 4 SWS |
| 1. afrikanische Sprache (Kurs II) | 4 SWS |
| 1. afrikanische Sprache (Kurs III) | 2 SWS |
| 1. afrikanische Sprache (Kurs IV) | 2 SWS |
| | |
| Grundstudium: 1. - 4. Semester | Pf. |
| 1. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Afrikanische Sprachen und Literaturen) | 2 SWS |
| 1. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Geschichte und Kultur in Afrika) | 2 SWS |
| 1. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika) | 2 SWS |
| 2. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Afrikanische Sprachen und Literaturen) | 2 SWS |
| 2. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Geschichte und Kultur in Afrika) | 2 SWS |
| 2. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika) | 2 SWS |
| | |
| Hauptstudium: 5. - 8. Semester | Pf./Wpf. |
| 3. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Afrikanische Sprachen und Literaturen) | 2 SWS (Pf.) |
| 3. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Geschichte und Kultur in Afrika) | 2 SWS (Pf.) |
| 3. Einführungsveranstaltung (Arbeitsbereich Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika) | 2 SWS (Pf.) |
| <u>plus</u> zwei Veranstaltungen aus dem <u>Hauptstudiumsangebot</u> in einem der drei Arbeitsbereiche | 4 SWS (Wpf.) |

Anlage Nr. 117 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Afrikanistik

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Afrikanistik nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Afrikanistik

Nebenfächern: Geschichte und
Kulturgeschichte Afrikas

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1. Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Während des Grundstudiums ist aus einem der drei Arbeitsbereiche im Zusammenhang mit Pflichtlehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis im Sinne einer Prüfungsvorleistung (in Form von Referaten, Hausarbeit, Klausur etc.) zu erbringen.

2.2. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind, über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 21 MAPO hinaus, folgende Prüfungsvorleistungen und Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die bestandene studienbegleitende Zwischenprüfung im Studiengang Afrikanistik,
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier aufeinander aufbauenden Kursen im Mindestumfang von insgesamt 12 SWS in der Sprachausbildung in einer afrikanischen Verkehrssprache, d.h. ein kumulativer Leistungsnachweis nach § 11 (2) der Studienordnung,
- Nachweis über ein ordnungsgemäßes Hauptstudium,
- zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren (oder äquivalenten Veranstaltungen) des Hauptstudiums.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach Afrikanistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben. Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

3.2. Zwischenprüfung

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern.

3.2.2. Im Nebenfach Afrikanistik (M.A.) wird die auf dieses Fach entfallende Teilprüfung ausschließlich studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus je einer Teilprüfungsleistung in den beiden Arbeitsbereichen, aus denen nicht der als Prüfungsvorleistung geforderte Leistungsnachweis erbracht wird. Die Teilprüfungen können in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren etc. erbracht werden. An der Benotung wirken zwei Prüfungsberechtigte des Faches mit. Aus den Teilnoten wird durch Bildung des arithmetischen Mittels die Fachnote gebildet.

3.2.3. Form, Umfang und Termine für die Teilprüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in deren Zusammenhang die Prüfungsleistung erbracht werden soll, festgesetzt. Wird als Prüfungsleistung eine Klausur festgesetzt, so ist diese zweistündig (90 Minuten) durchzuführen.

3.3. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Afrikanistik aus einer vierstündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer im gewählten Arbeitsbereich der Spezialisierungsphase.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 10.03.1998.

Die Anlage Nr. 117 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Afrikanistik tritt zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 03.07.1998 (Az.: 2-7831-12/129-5) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 6. August 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor